

Bisherige Fassung

§ 12 Öffentlichkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
2. Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher sieht auf der Tagesordnung in diesem Fall nach Anhörung des Ältestenrates vor, dass der Verhandlungsgegenstand in nicht öffentlicher Sitzung beraten wird.
3. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit den nicht öffentlich zu behandelnden Verhandlungsgegenständen, ist damit der Ausschluss der Öffentlichkeit für die betreffenden Verhandlungsgegenstände beschlossen.
4. Wird vor dem Beschluss über die Tagesordnung beantragt, einen Verhandlungsgegenstand öffentlich zu verhandeln, der zur Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist diesem Antrag stattzugeben, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im Übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§ 52 Abs. 1 HGO).
5. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher bekannt gegeben werden.

Neue Fassung

§ 12 Öffentlichkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
2. Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher **vermerkt in in diesem Fall zu den betreffenden Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung, dass die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung beantragt ist und die Vorlagen zunächst vertraulich zu behandeln sind.**
3. **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über jeden Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gesondert. Die Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei Verhandlungsgegenständen, die nicht unterschiedlicher Natur sind, verbunden werden.**
4. **Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist jeweils** unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im Übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§ 52 Abs. 1 HGO).
5. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher bekannt gegeben werden.